

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der Sichtbarkeit der Forschungsleistungen Promovierender der TU Dresden durch Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services

Vom 5. April 2023

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung zur Förderung der Sichtbarkeit der Forschungsleistungen Promovierender der TU Dresden durch Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services vom 18. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2020 vom 20. März 2020, S. 442) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt gefasst: „Ordnung zur Förderung der Sichtbarkeit der Forschungsleistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services im Rahmen des Förderprogramms Proofreading Grants“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird ersetzt durch: „Das Programm hat zum Ziel, die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen von promovierenden und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der TU Dresden zu fördern.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Promovierenden“ die Wörter „und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Promotion“ die Wörter „, die Postdoc-Phase“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Aufsatz“ das Wort „/Artikel“ ergänzt.
 - cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Drittmittelantrag“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Zuschuss für die Inanspruchnahme von Proofreading Services wird im Rahmen der aus der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer maximalen Fördersumme von 300,00 EUR pro Maßnahme bewilligt und auf Belegbasis erstattet.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services können nur einmal pro Jahr je promovierende oder promovierte Nachwuchswissenschaftlerin bzw. promovierenden oder promovierten Nachwuchswissenschaftler bewilligt werden. Die Anzahl der möglichen Förderungen ist dabei auf drei Proofreading Grants für die Promotion und auf drei Proofreading Grants für die Postdoc-Phase beschränkt.“

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Promovierende“ die Wörter „und Postdoktoran-
dinnen und Postdoktoranden“ hinzugefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekannt-
machungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 5. April 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger